

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 13.11.2006

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.12.2006 Nr. 25)
zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Meldepflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bamberg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderlieger-grundstücks mit dem Straßengrundstück. Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere Straßen, so sind die Frontlängen aller Straßen Bemessungsgrundlage. Die Reinigungsklasse entspricht dem Verschmutzungsgrad, der in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt ist.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der

- Reinigungsklasse 1: 5,65 €
- Reinigungsklasse 2: 11,30 €
- Reinigungsklasse 3: 16,95 €
- Reinigungsklasse 4: 33,91 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.
- (2) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Absatz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet, so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr. Hinterlieger ist, wer über das Grundstück des Vorderliegers Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der aneinander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Die Stadt Bamberg kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 21.11.1979 mit Änderungen außer Kraft.